

den Rechtsvorschriften galten als durch die Verfassung aufgehoben. Als Richter mußten wir alle Rechtsvorschriften im Sinne der Verfassung auslegen und anwenden.

Vor der Gründung der DDR war es komplizierter. Mir ist erinnerlich, daß ich mich mehrfach mit Klagen befassen mußte, die Groß- oder Mittelbauern gegen Kleinbauern und Neubauern auf Herausgabe von Pferden, Kühen und landwirtschaftlichen Geräten erhoben hatten. Oft handelte es sich um Fälle, wo Angehörige der Sowjetarmee solche ursprünglich requirierten Tiere oder Geräte — auch im Zusammenhang mit der Bodenreform — den Neubauern übergeben hatten. Hätte das Gericht die Bestimmungen des BGB über die Herausgabe von Sachen formal angewendet, dann hätten die Klagen Erfolg haben müssen. So aber wurde mit der Haager Landkriegsordnung die Rechtmäßigkeit der Requirierung begründet, die den Eigentumsverlust des ursprünglichen Eigentümers und damit die Verfügungsbefugnis der Sowjetarmee zur Folge hatte. Demgemäß hatten die Neubauern an den ihnen von der Sowjetarmee übergebenen Sachen rechtmäßig Eigentum erworben. Diese Rechtsprechung diente dazu, die wirtschaftliche Entwicklung der Neubauern zu schützen und zu fördern.

Das Oberste Gericht hat später konsequent darauf orientiert, daß Maßnahmen zur Enteignung von Nazis und Kriegsverbrechern sowie zur Durchführung der Bodenreform, seien sie durch die Besatzungsmacht oder durch örtliche Verwaltungsorgane vorgenommen worden (z. B. Einweisung in Wohnungen, Übergabe von Hausrat, Vieh oder landwirtschaftlichen Geräten), nicht der Überprüfung durch die Gerichte unterliegen, weil bei solchen Verwaltungsentscheidungen der Gerichtsweg — damals sagten wir noch: Rechtsweg — unzulässig sei.

Hildegard Merbitz hat schon auf die aus § 139 der alten ZPO heraus entwickelte richterliche Fragepflicht hingewiesen. Wir hatten zunächst Mühe, uns in Zivilsachen von der überkommenen, nur am Vorbringen der Prozeßparteien orientierten Verhandlungsführung zu lösen. Aber es widersprach den neuen Vorstellungen vom Gericht als einem Organ des Arbeiter-und-Bauern-Staates, sich mit dem Parteivortrag zu begnügen und nicht das Notwendige zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Feststellung der Wahrheit zu tun.

Übrigens waren die Gerichte auch hier nicht auf sich allein gestellt. Das Oberste Gericht hat seit Anfang 1950 klare Orientierungen gegeben, welche zielgerichteten eigenen Aktivitäten die Gerichte bei der Sachverhaltsaufklärung zu entfalten haben.

Dr. Ernst Wittkopf: Ich möchte den Gedanken unterstreichen, daß die Verfassung der DDR von 1949 für die Rechtsanwendung grundsätzliche Bedeutung hatte. Ihr Art. 6 war sogar als konkreter Straftatbestand ausgestaltet: er erklärte u.a. Kriegshetze und militaristische Propaganda zu Verbrechen. Dieser Artikel wurde im Zusammenhang mit Art. 144 der Verfassung und dem alten StGB von 1871 die Rechtsgrundlage für die Bestrafung solcher Verbrechen. Der Art. 6 und die dazu vom Obersten Gericht entwickelte Rechtsprechung zu Diversion, Sabotage, Spionage usw. bildeten später den Ausgangspunkt für die neue Strafgesetzgebung der DDR.

Im übrigen standen uns bereits vor der Gründung der DDR mit Kontrollratsgesetzen und SMAD-Befehlen neue Rechtsgrundlagen zur Verfügung. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 bildete die Grundlage für Anklagen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kontrollratsdirektive Nr. 38 Art. III A III die Grundlage zur Bestrafung neonazistischer Umtriebe.

Die Abstraktheit der alten, bürgerlichen Gesetze ermöglichte es meist, sie mit neuem, antifaschistisch-demokratischem Inhalt anzuwenden, ohne vom Gesetzeswortlaut abzuweichen. Die Interpretation der alten Rechtsvorschriften stellte an Staatsanwälte und Richter hohe Anforderungen, verlangte gründliche politische und juristische Kenntnisse.

Von den Rechtsanwältinnen war bisher nur einmal die Rede — und dies auch noch in negativer Hinsicht. War in jenen Jahren die Haltung der Richter und Staatsanwälte zu den Verteidigern wirklich so ablehnend? War die antifaschistisch-demokratische Umgestaltung an der Rechtsanwaltschaft spurlos vorübergegangen?

Helmut Miede: Um bei der letzten Frage zu beginnen: Natürlich waren aktive Nazis auch aus der Anwaltschaft entfernt worden; viele hatten von selbst ihre Kanzleien in die damaligen Westzonen verlegt. Progressive Anwälte aus der Zeit vor 1933, die antifaschistischen Widerstand geleistet hatten oder in die Emigration getrieben worden waren, übernahmen nach

der Zerschlagung des Faschismus wichtige Funktionen in der Justiz: Die Namen Hilde Benjamin, Hilde Neumann, Rolf Helm und Hans Nathan stehen hier für viele. Die Absolventen der Volksrichterschulen wurden dringend für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gebraucht, da blieben für die Anwaltschaft keine Kader übrig.

Unter diesen Umständen setzte sich die Anwaltschaft in jenen Jahren bei uns überwiegend aus bürgerlichen Juristen zusammen, die sich für „unpolitisch“ hielten, die neue Zeit oft nicht begriffen, vielfach konservativ, mitunter sogar reaktionär waren. Und in diesem Sinne nahmen sie Verteidigungen und Prozeßvertretungen vor — was wunder, daß die Richter und Staatsanwälte aus dem Volke die Anwaltschaft mit Mißtrauen betrachteten.

Nun wurde seinerzeit allerdings auch vereinzelt die falsche Auffassung vertreten, die Rechtsprechung im Staat der Arbeiter und Bauern bedürfe der Mitwirkung des Rechtsanwalts gar nicht: Die Gerichte seien ohnehin verpflichtet, in jedem Verfahren den Sachverhalt umfassend aufzuklären, in Strafsachen alle belastenden wie entlastenden Umstände zu berücksichtigen; der Rechtsanwalt könne da ja nicht mehr tun, als das Gericht ohnehin zu tun verpflichtet und auch in der Lage sei.

Die Verfassung der DDR von 1949 schuf auch hier Klarheit: Sie bestimmte in Art. 129, daß durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten Angehörigen aller Schichten des Volkes der Zugang zum Beruf des Richters, des Staatsanwalts und des Rechtsanwalts ermöglicht werden soll. In jenen Jahren begann auch in der „Neuen Justiz“ eine Diskussion über die Stellung und die Aufgaben der Anwaltschaft, insbesondere über die Rolle der Verteidigung, und Hilde Benjamin, damals Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, schrieb in NJ 1951, Heft 2, S. 53: „Die Verteidigung als Recht des Angeklagten wie als Tätigkeit des Verteidigers ist ein Ausdruck unserer demokratischen Gesetzlichkeit.“

Dr. Heinz Heller: Die Haltung der Richter und Staatsanwälte gegenüber den Rechtsanwältinnen war sehr differenziert, wie eben auch die Anwaltschaft in sich ja sehr differenziert war. Ich erinnere mich an viele Richter, die sich absolut kollegial und ohne jede Voreingenommenheit gegenüber den Anwältinnen verhielten. Beispielsweise hat der damalige Amtsdirektor in Gera, Hans Glaser, immer auf eine gute Zusammenarbeit der Richter mit den Anwältinnen gedrungen, was sich sehr positiv auf die Bewußtseinsentwicklung insbesondere der älteren Anwältinnen auswirkte, die durch teilweise abweisendes Verhalten einiger Richter und Staatsanwälte etwas verunsichert waren. Natürlich darf man nicht vergessen, daß manche Anwältinnen aus ideologischen Vorbehalten heraus Verteidigungen und Prozeßvertretungen sehr ungeschickt führten. Insofern kann man verstehen, daß der Begriff „Advokat“ immer wieder im negativen Sinne gebraucht wurde.

Leider übertrugen einige Justizkader ihre — zum Teil ja berechtigten — Vorurteile gegenüber älteren, bürgerlichen Anwältinnen auch auf uns damals junge Anwältinnen, Absolventen der Universitäten Ende der 40er, Anfang der 50er Jahre, die wir durch gesellschaftliche Aktivität in Parteien und Massenorganisationen, vor allem auch in der Juristenvereinigung, bereits bewiesen hatten, daß wir fest auf dem Boden der neuen Gesellschaftsordnung stehen. Es sind einige Fälle bekannt geworden, in denen Richter rechtsuchenden Bürgern von der Beauftragung eines Rechtsanwalts abgeraten haben — dies ist ihnen vom Minister der Justiz damals strikt untersagt worden!

Die weitere Demokratisierung der Justiz, insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung der ersten neuen Justizgesetze — des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, alle aus dem Jahre 1952 —, verlangte auch eine neue Organisationsform für die Rechtsanwaltschaft. Die Diskussion über einen genossenschaftlichen Zusammenschluß der Anwältinnen, über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwältinnen wurde ja damals auch in der „Neuen Justiz“ geführt. Welche Erinnerungen haben Sie an diesen Prozeß?

Dr. Heinz Heller: Es gab unter den Anwältinnen — aber auch bei anderen Juristen — teils Zustimmung, teils Vorbehalte. Die Diskussionen in verschiedenen Bezirken der DDR führten zu ersten Vorschlägen, wie die Arbeit in einem Kollegium zu organisieren sei, und zu Statuentwürfen. Der Gesetzgeber förderte diese Entwicklung: am 15. Mai 1953 wurde die Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte erlassen, mit ihr zugleich ein Musterstatut für die Kollegien beschlossen. Unmittelbar danach fanden sich in einigen